Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 2 (1883)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Autor: Schneider

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Attenhofer, Dr. R., Oberrichter in Lucern. Die Bedeutung der Denunciation bei der Cession nach heutigem practischen Recht mit namentlicher Berücksichtigung der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis. Zuerst erschienen in der Zeitschr. des bern. Juristenvereins Bd. XVI. p. 305 und ff. Bd. XVII. p. 1 und ff. p. 541 u. ff. Bd. XVIII. p. 157 u. ff.

Diese Arbeit verdient als eine äusserst fleissige und gründliche Erörterung der Bedeutung der Denunciation nach gemeinem Recht und sorgfältige Anwendung der gewonnenen Resultate auf die modernen Particularrechte die ganz besondere Beachtung sowohl der Theoretiker, wie der Practiker. Sie behandelt die bekannte Streitfrage darüber, ob die Denunciation eine Aneignungshandlung sei oder bloss zur Sicherung des Cessionars gegen Beeinträchtigung durch den Cedenten diene, von zum Theil neuen, oft überraschenden Gesichtspunkten aus.

Zuerst wird die Frage erörtert, ob die Wirkung der Cession auf die Verbindlichkeit des debitor cessus nach dem gemeinen Rechte an jede Kenntniss des Debitors von der geschehenen Cession geknüpft sei, oder bloss an eine Mittheilung des Cessionars oder des Cedenten. Der Verfasser entscheidet sich in eingehender Erörterung für das Letztere. Er bemerkt dabei, dass die Quellen zwar nur von der Denunciation des Cessionars sprechen, dass aber a fortiori eine Denunciation durch den Cedenten als negotior. gestor des Cessionars für genügend angesehen werden müsse.

Mit dieser Entscheidung ist schon gesagt, dass die Denunciation die Bedeutung eines Aneignungs- und nicht eines Sicherungsmittels habe. Bezüglich dieser Frage theilt der Verfasser die particuläre Gesetzgebung in 3 Categorien:

- 1. Diejenigen Gesetze, welche die Denunciation durch den Cedenten oder den Cessionar als absolute Vorschrift hinstellen: Code civil Art. 1691 und seine Nachbildungen, bad. Landr. Art. 1691, Neuchâtel 1320 (Waadt und Wallis werden hier ebenfalls angeführt, nachher aber wird dies widerrufen), Sachsen § 972, Bünden § 356, bayer. Entw. Art. 151, und dem Wesen nach auch das preuss. Landr. Th. 1, Tit. 11, §§ 414 und 415.
- 2. Diejenigen, bei denen die Denunciation durch jede zuverlässige Kenntniss des debitor cessus von der erfolgten Cession ersetzt werden kann: Dresdner Entw. Art. 331, die zwei ersten Entwürfe zum schweiz. Obligationenrecht (hier ist nun das Obligationenrecht selbst Art. 187 anzufügen).

3. Diejenigen, welche die Frage nicht entscheiden: Oesterreich und seine Nachbildungen (Bern, Lucern, Aargau), Zürich, Solothurn, und der vierte Entwurf des schweiz. Obligationenrechts.

In der Theorie werden drei Ansichten unterschieden:

1. Die, dass die Denunciation vom Cessionar zu geschehen habe, nur den Fall des fideicommissum hereditatis und der emtio hereditatis ausgenommen, in welch' beiden Fällen jede Kenntniss des debitor cessus von dem geschehenen Uebergang der Forderung genügt;

2. die, dass sowohl Cedent als Cessionar denun-

cieren können;

3. die, dass jede dem Schuldner gewordene zuverlässige

Kunde von der Cession genüge.

Die letzte dieser Ansichten bekämpft der Verfasser an der Hand der l. 3 C. de nov. et del. 8,41, von der er in eingehender Erörterung gegenüber Brinz u. A. ausführt, dass sie auf dem Standpunkte der entwickelten Cessionslehre, also nicht der actio mandata, sondern der actio utilis des Cessionars stehe, und dass sie nicht von einer Delegation sprechen könne.

Dass der Verfasser die zweite der angeführten Ansichten vertritt, ist schon oben gesagt worden; er anerkennt jedoch die in Nr. 1 gemachten Ausnahmen des fideicommissum hereditatis und des Erbschaftskaufes nach l. 17 D. de transact. 2,15, die er auch für ganz begründet erklärt, da in diesen Fällen nur eine sogen. cessio necessaria, also nach Regelsberger gar keine wahre Cession, sondern ein gesetzlicher Uebergang der Forderungen, und zwar (im erstern Falle dem Wesen nach, im letzteren dem Effecte nach) eine Universalsuccession vorliege.

Am Schlusse des ersten Theils wird die Spruchpraxis derjenigen Länder durchgangen, welche die Frage nicht durch Gesetz entscheiden. Es zeigt sich, dass dieselbe in den meisten Ländern die Denunciation nicht durch anderweitige Kenntniss des debitor cessus von der Cession ersetzen lässt.

Im zweiten Theil wird die Frage erörtert, ob die Cession vollendet sei schon im Momente des Abkommens zwischen Cedent und Cessionar, oder erst mit der Denunciation. Hierüber scheidet sich die particuläre Gesetzgebung in vier

Gruppen:

a) Diejenigen Gesetze, nach denen die Forderung für den Cessionar bezüglich dritter Personen erst durch die Denunciation erworben wird, so dass vor dieser der Cessionar weder Alleingläubiger, noch Mitgläubiger des debitor cessus wird: Code civil, bad. Landrecht, Bünden, und (entgegen Stubenrauch) auch Oesterreich.

b) Diejenigen, welche bei schriftlicher Cession mit date certaine den Uebergang schon mit diesem Datum, sonst erst mit der Denunciation stattfinden lassen: Waadt, Neuchâtel.

- c) Diejenigen, nach denen der Cessionar schon durch den Cessionsact die Forderung mit Ausschluss des Cedenten erwirbt: Dresdner Entwurf, Sachsen, Solothurn, Freiburg, Tessin, Wallis, und wie der Verfasser gewiss mit Recht entgegen der Ansicht von E. Vogt anführt, auch das schweiz. Obligationenrecht Art. 184 (vgl. meinen Commentar zu diesem Artikel, Note 1 u. 5)
- d) Diejenigen, in denen die Frage eine unmittelbare Lösung nicht gefunden hat: Bern, Lucern, Aargau, Zürich, preuss. Landrecht, bayer. Entwurf.

Es frägt sich, wie in Ländern dieser letzteren Art und

nach dem gemeinen Rechte zu entscheiden sei.

Auch hier werden auf dem gemeinrechtlichen Standpunkte drei Theorien unterschieden:

1. Die, dass der Cessionar erst durch die Denunciation die Forderung gegenüber dem debitor cessus erwirbt, vorher noch kein Forderungsrecht gegen ihn hat;

2. die, dass mit der Cession der Cessionar neben dem Cedenten correus credendi, und erst durch die Denunciation

alleiniger Creditor wird;

3. die, dass schon mit dem Cessionsacte der Cedent sein

Forderungsrecht ganz an den Cessionar verliert.

Der Verfasser wendet sich zuerst gegen die dritte dieser Ansichten, auf Grundlage der schon oben angeführten 1. 3 C. de nov. et del. Es wird dargethan, dass dem nicht, wie behauptet worden, die l. 18 D. de pig. act. 13,7 entgegenstehe. Der Ansicht, dass jene Stelle heute nicht mehr maassgebend sein könne, weil wir heute eine förmliche Singularsuccession in ein Forderungsrecht annehmen, widerspricht der Verfasser mit der Behauptung, dass diese Succession schon im entwickelten römischen Cessionsrechte liege; er hat, wie mir scheint, auch wirklich bewiesen, dass im Effecte eine Succession stattfand, und dass alle Residuen der Forderung, die man im justinianischen Rechte beim Cedenten noch hat finden wollen, bei näherer Betrachtung in Nichts sich auflösen. Aber den Beweis, dass diese Succession den Römern selbst auch wirklich als solche erschienen sei, scheint er mir doch nicht geleistet zu haben; der Ausdruck transferre in l. 23 C. mand. 4,35 scheint mir hiefür nicht genügend zu sein.

Es entscheidet sich der Verfasser sodann für die zweite der oben angeführten Ansichten, die, bekanntlich von Windscheid angenommene, Correalität zwischen Cedent und Cessionar bis zur Denunciation, wobei er mit der herrschenden Ansicht (z. B. entgegen Weibel) die Einheit der Correalobligationen vertritt.

Auch in dieser Hinsicht könnte ich dem Verfasser nicht zustimmen. Diese Annahme einer Correalität ist im Corpus juris nirgends direct ausgesprochen; sie ist auch unnatürlich, entspricht weder dem Willen der einen noch der andern Partei, soll also eine gegen den Willen aller Betheiligten vom Gesetze aufgestellte Consequenz sein; ein Gesetz, welches sie aufstellt, ist zwar nicht aufzutreiben; es soll aber durch theoretische Abstraction diese Consequenz sich ergeben: eine zu solchem Resultate führende Abstraction muss von vorn herein verdächtig erscheinen. Nach dem oben Gesagten scheint mir für das moderne Recht mit seiner Singularsuccession in Forderungen die Beweiskraft der 1. 3 C. cit. jedenfalls dahinzufallen und daher die dritte Ansicht adoptiert werden zu müssen. auch schon für das römische Recht schliesse ich mich den Vertretern derselben an und scheint mir 1. 3 cit. nicht zwingend zu sein.

Auch hier durchgeht der Verfasser die Spruchpraxis der die Frage nicht legislatorisch entscheidenden Länder. Er findet alle drei Ansichten in derselben vertreten. Es wird dabei mit grosser Sorgfalt ausgeführt, dass das nach österr. Rechte anzunehmende Eigenthum an Forderungen und die demzufolge stattfindende symbolische Tradition von solchen auch mit Bezug auf unsere Frage eine besondere Behandlung zur Folge hat, und dass diese Traditionstheorie nicht, wie es z. B. im Canton Bern geschehen ist, auf andere Rechtssysteme angewendet werden darf.

Consequenzen davon, dass die Denunciation ein Aneignungs-, nicht nur ein Sicherungsmittel enthalte, findet der Verfasser darin, dass

1. der Schuldner vor derselben noch rechtsgültig an den Cedenten zahlen kann;

2. dass er Gegenforderungen, die ihm z. Z. der Denunciation gegenüber dem Cedenten zustanden, dem Cessionar gegenüber zur Compensation verstellen kann;

3. dass bei mehreren Cessionaren der zuerst Denuncierende

vorgehe.

Es wird ad 1 ausgeführt, dass dieser Satz am natürlichsten nicht durch die æquitas, sondern durch den Umstand erklärt werde, dass der Cedent noch Creditor sei; zur Erklärung desselben reiche die bona fides des debitor cessus nicht aus. Die particulären Rechte gehen hier auseinander. Während die meisten jenen Satz 1 einfach hinstellen, liberieren andere den debitor cessus bei seiner Zahlung an den Cedenten nur dann, wenn er in gutem Glauben zahlte; so der Dresdner Entwurf, Waadt, Wallis und das schweizer. Obligationenrecht Art. 187.

Zum zweiten Satze wird zuerst die anderweitige Erklärung widerlegt, dass der Cessionar (im entwickelten Cessionssystem) Stellvertreter des Cedenten sei. Dann wendet sich der Verfasser gegen die Erklärung, dass — wie Zürich § 1036 sagt — die Stellung des debitor cessus nicht erschwert werden dürfe. Er findet die Gesetzgebungen, welche wie Sachsen und das schweizer. Obligationenrecht auf dem Sicherungsstandpunkt stehen und doch jene Compensation gestatten, inconsequent; und so hält er auch zum dritten Satze die Priorität des ersten Denuncianten für mit diesem Standpunkte unvereinbar, da Niemand mehr Rechte auf einen Andern übertragen könne, als er selbst habe. Diese Priorität selbst verficht er gegen Windscheid mit der Behauptung, dass der Cedent als correus in der weiteren Veräusserung der Forderung nicht gehindert sei, wobei auch die 1. 32 und 1. 55 D. 3,3 ihre Würdigung finden.

Im Resultate in allen drei Punkten mit dem Verfasser vollkommen einverstanden, glaube ich doch sagen zu dürfen, dass sich dasselbe auch mit dem Sicherungsstandpunkte, oder, wie ich lieber sagen möchte, mit derjenigen Anschauung, welche nicht auf die Sicherung des Cessionars abstellt, sondern den de bitor cessus schützen will, gar wohl vereinbar ist.

Auch hier scheiden sich die Particularrechte in zwei Gruppen. Die erste gibt den Vorzug dem ersten Cessionar; so Sachsen, der Dresdner Entwurf, Zürich, das schweizer. Obligationenrecht Art. 186 und 187 (so der Verfasser; es ist aber wohl zu beachten, dass alle diese Rechte den Schuldner liberieren, welcher in gutem Glauben den ersten Denuncianten, auch wenn er der spätere Cessionar ist, befriedigt); die zweite spricht sich nicht aus. In Oesterreich haben sich die neueren Commentatoren und die Gerichte für den Vorzug des ersten Cessionars entschieden; der Verfasser selbst ist anderer Ansicht. Dass nach dem Code Napoléon der erste Denunciant vorgeht, ist unwidersprochen.

Schliesslich begründet der Verfasser den Vorzug des ersten Denuncianten auch vom Standpunkte der æquitas aus, und macht namentlich auf die Inconvenienz aufmerksam, dass bei entgegengesetzter Annahme nach l. ult. D. de neg. gest. 3,5 der gutgläubige jüngere Cessionar als neg. gestor dem älteren die empfangene Zahlung herausgeben müsste, während sonst der erste Cessionar mit Recht sich nur an den Cedenten halten könnte, weil er durch rechtzeitige Denunciation sich hätte schützen können. Ich denke indessen, dass dadurch die Bereicherungsklage des ersten Cessionars (C. I) gegen den zweiten (C. II) nicht ausgeschlossen sein soll.

Bezüglich dieser Klage des C. I gegen C. II spricht der Verfasser die Ansicht aus, dass nach dem schweizer. Obligationenrechte, in welchem als C. I derjenige erscheint, welcher die ältere Cessionsurkunde vorweisen kann, C. I. die Herausgabe des Betrages der Zahlung verlangen könne, gleichviel ob C. II die Zahlung bona oder mala fide in Empfang genommen habe, da auch in ersterem Falle der Empfänger, und zwar als neg. gestor, nach Art. 473 haftbar werde. Ich stimme hier bei, obgleich darin, wie der Verfasser sagt, unter Umständen eine Härte gegen den C. II liegen mag.

Es braucht nach dem Gesagten kaum noch betont zu werden, wie reichhaltig und interessant der Inhalt der Abhandlung ist.

Niemand wird die grosse Bedeutung der von Attenhofer für seine Ansichten beigebrachten Gründe verkennen können. Jeder, welcher künftig über die vorwürfige Frage zu handeln gedenkt, wird mit dieser Arbeit zu rechnen haben. Ohne über kleinere Differenzen, wie z. B. auf pag. 308 die Erwähnung der condictio sine causa oder cau. da. cau. non sec., wo m. E. einfach die condictio indebiti hätte angenommen werden sollen, mich zu verbreiten, will ich nur wiederholen, dass ich

auf principiell anderem Boden stehe, um beizufügen, dass dies meine Anerkennung der Tüchtigkeit der Arbeit nicht zu beeinträchtigen vermag. Wenn Eines an derselben zu rügen ist, so ist es der nicht immer correcte Styl und die Menge der Druckfehler.

Pfotenhauer, Dr. C. Ed. Eine Rede des niederländischen Justizministers Moddermann, gehalten in der zweiten Kammer der Generalstaaten am 26. Oct. 1880, gegen die Todesstrafe, gewürdigt. Bern, Haller, 1882, 24 S.

Der Verfasser erklärt sich für die Todesstrafe und opponiert der im Titel angeführten Rede Punkt für Punkt. Bevor er jedoch auf den Inhalt der Rede selbst eingeht, schickt er "zur Orientierung" eine sehr frisch und lebendig geschriebene Skizzierung des Thatbestandes voraus, wie die Frage in verschiedenen Ländern behandelt und beantwortet worden ist. Insbesondere werden die Gründe der Abschaffung der Todesstrafe in den drei rein abolitionistischen Ländern Rumänien (seit 1865), Portugal (seit 1867) und den Niederlanden (seit 1870) dargelegt.

Im Inhalte der Rede unterscheidet der Verfasser das Vorgefecht und den Hauptangriff. Er vertritt in diesen beiden Theilen durchaus die Gerechtigkeitstheorie, die Forderung des Todes des Verbrechers als den von der Gerechtigkeit für den Mord — und nur für diesen — verlangten Strafe, und stellt sich namentlich der von Moddermann vertretenen, sonst aber doch wohl zu den überwundenen Standpunkten gehören-

den, Besserungstheorie entgegen.

Als juristische Hauptgründe gegen die Todesstrafe führt Moddermann an:

1. Die Untheilbarkeit der Todesstrafe, d. h. dass sie die nämliche sei für den mildesten, wie für den grässlichsten Fall des Verbrechens;

2. die Unheilbarkeit, dass sie, an einem Unschuldigen

vollzogen, nicht mehr aufgehoben werden könne;

3. die Unsicherheit und Seltenheit ihrer Anwendung; und 4. den Ausschluss jeder Sühne, den sie in sich fasse.

Der Verfasser geht bezüglich des ersten Grundes mit dem Redner darin einig, dass der Missbrauch der circonstances atténuantes zu verwerfen sei, findet aber ganz den gleichen Uebelstand der Untheilbarkeit auch in der lebenslänglichen Einsperrung. Zum zweiten Punkte reduciert er die ungeheuerlichen Berichte über geschehene Justizmorde auf die wenigen Fälle wirklich vollzogener Hinrichtung eines Unschuldigen, welche nicht genügen können, um die Todesstrafe für alle Fälle auszuschliessen. Er weist nach, dass der dritte Grund das Wesen der Frage nicht treffe, und führt aus, dass gerade der Tod des Verbrechers die richtige Sühne des Mordes sei.

Zum Schlusse hat Moddermann den Utilitätsstandpunkt seiner Gegner, die die Todesstrafe nicht entbehren zu können glauben, angegriffen und sich dabei namentlich darauf geworfen nachzuweisen, dass die öffentliche Hinrichtung nicht abschrecke. Pfotenhauer aber macht darauf aufmerksam, dass damit die Frage der Abschaffung selbst nicht getroffen werde.

Das Schriftchen ist sehr anregend geschrieben und verdient, jedem Gebildeten, sei er Anhänger oder Gegner der Todesstrafe, empfohlen zu werden. Eine Uebersetzung der in holländischer Sprache gehaltenen Rede Moddermann's findet sich in der Kritischen Vierteljahrschrift N. F. Bd. IV. pag. 96 u. ff. (Schneider.)

Code de procédure civile de la république et canton de Neuchâtel avec rapports et procès-verbaux. 2 Thle., Chaux-de-fonds, imprimerie du National Suisse, 1879 und 1882.

Die Sammlung enthält im ersten Theil den Text der drei ersten Titel, Art. 1-432 des Gesetzes, welche Titel am 1. Oct. 1878 erlassen und am 1. Januar 1879 in Kraft getreten sind; ferner die Botschaft des conseil d'état vom 15. Nov. 1875, einen Auszug aus dem Protocoll des Grossen Rathes vom 2. Decbr. 1875, die Protocolle der Redactionscommission vom Decbr. 1875 bis Mai 1876 und ihren Bericht an den Grossen Rath d. d. 16. Mai 1876, einen Auszug aus dem Protocoll der Sitzung des Grossen Rathes vom 17. Mai 1876, Protocolle der Redactionscommission und des Cantonsrathes vom Novbr. 1877, die Ernennung einer Commission für die Publication der Processordnung Seitens des conseil d'état d. d. 2. April 1878, die Protocolle dieser Commission vom April bis September 1878, Auszug aus dem Grossrathsprotocoll vom 30. September 1878 und die Protocolle der Redactionscommission und des Grossen Rathes vom 1. Oct. 1878.

Im zweiten Theil der Sammlung ist wiederum der Text des Gesetzes, nämlich der Titel IV—XI, Art. 433—972 vorangestellt. Damit ist die Processordnung vollständig. Diese

zweite Abtheilung trägt das Datum vom 20. April 1882 und ist mit dem 1. Juli gl. J. in Kraft getreten. Es folgen

ein systematisches Register des Gesetzes;

die Protocolle der unter dem Vorsitze des Justizdirectors, Herrn Cornaz, in Neuchâtel abgehaltenen Sitzungen einer Commission von 40 Mitgliedern, und einer von ihr für die Redaction niedergesetzten Subcommission von 7 Mitgliedern (den Herren Cornaz, Andrié, Breitmeyer, Coulin, H. Morel, F. Goguel und P. Jacottet, Ersatzmann Forestier) vom Mai 1878 bis Januar 1879;

die Protocolle der Commission législative vom Januar und Februar 1879 und ihrer Subcommission vom März bis November 1879;

die Botschaft des Staatsrathes d. d. 8. Febr. 1879;

Auszüge aus den Protocollen des Grossen Rathes vom Februar bis Juli 1879;

das Protocoll der obgenannten Redactions-Subcommission vom October 1879;

Auszüge aus den Protocollen des Grossen Rathes vom November 1879;

Botschaften des Staatsrathes über Tit IV. d. d. 15. Nov. 1880, Tit. V., VI., IX., XI. d. d. 17. Juni 1881, und über alle diese Titel vom 25. Nov. 1881;

einen Auszug des Grossrathsprotocolls vom 18. Nov. 1880, endlich

die Protocolle der Commission législative und ihrer Redactions-Subcommission vom Juli bis October 1881,

und des Grossen Rathes vom November 1881.

Diese reichhaltige Sammlung enthält alles Material, das der zur Interpretation des Gesetzes Berufene nur irgend wünschen kann; aber leider in einer Form, die es uns — und gewiss auch selbst einem neuenburgischen Juristen — sehr schwer, ja fast unmöglich macht, bei jedem einzelnen Artikel die ganze Entstehungsgeschichte desselben zu verfolgen. Ihren rechten Werth wird die Sammlung erst erhalten durch ein Register, welches entweder alphabetisch oder nach der Reihenfolge der Artikel angelegt sein wird, und ihre rechte Verwendung erst in einem Commentar zu jedem einzelnen Artikel.

Für jetzt müssen wir uns daher mit der blossen Anzeige der Sammlung begnügen; wir hoffen später aus berufener Feder einen auf den Inhalt eingehenden Bericht bringen zu können. Nur das Eine mag jetzt schon hervorgehoben werden, dass die Titel VII. und VIII. des Gesetzes ausführlich den Rechtstrieb und den Concurs behandeln, was vermuthen

lässt, dass man im Canton Neuchâtel das in Kraft treten eines eidgenössischen Gesetzes über diese Materien für noch nicht unmittelbar bevorstehend ansieht.

Gegenüber dem Gesagten aber verdient schliesslich noch hervorgehoben zu werden, von welch' grosser Bedeutung eine so vollständige Sammlung aller zur Abfassung des Gesetzes gepflogenen Debatten für dessen richtige Auslegung ist. Wir nehmen sie daher, auch in ihrer noch unvollkommenen Gestalt, mit bestem Dank entgegen, und wünschen sehr, dass auch in anderen Cantonen und im Bunde die bedeutenderen Gesetze mit so genauer Zusammenstellung der Arbeiten ihrer Entstehung publiciert werden möchten. (Schneider.)